

TURNIERORDNUNG

für den Bezirk 3 (Lahn/Eder) e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
1. Spielberechtigung.....	2
2. Turniere	2
3. Durchführungsbestimmungen für Mannschaftswettkämpfe	5
4. Turnierleiter und Wettkampfleiter	7
5. Sanktionen.....	8
6. Rechtsmittel.....	9
7. Nennggebühren und Fahrkosten	10
8. Rechtskraft der Turnierordnung.....	11

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Texte der Turnierordnung des Bezirks 3 Lahn/Eder e.V. (Bezirk 3 - TO) gelten für Männer und Frauen gleichermaßen. Die verwendeten männlichen Begriffe stehen gleichzeitig für die weibliche Form dieser Begriffe und sind als geschlechtsneutrale Formulierungen anzusehen.

Alle Turniere können vom zuständigen Turnierleiter nach Absprache mit dem Bezirksvorstand zusätzlich als reine Damenturniere (ggf. in verschiedenen Altersklassen) angesetzt und ausgeschrieben werden, wenn hierfür Bedarf besteht. „Zuständiger Turnierleiter“ im Sinne dieser Turnierordnung sind je nach Anwendungsbereich der Bezirksturnierleiter, der Jugendleiter oder der Seniorenwart.

1. Spielberechtigung

1.1

Die Spielberechtigung richtet sich vollständig nach den Bestimmungen der Turnierordnung des Hessischen Schachverbandes (HSV), insbesondere nach Abschnitt A „Spielberechtigung“. Für Wettbewerbe des Bezirks 3 sind damit alle Personen spielberechtigt, die gemäß HSV-TO für einen Verein des Bezirks 3 gemeldet sind, sofern dies nicht in dieser TO oder der Ausschreibung anders geregelt wird.

1.2

Für Spieljahr, Neuaufnahmen und Vereinswechsel gelten ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen der HSV-TO.

2. Turniere

Im Bereich des Bezirks 3 können folgende Turniere einmal pro Spieljahr durchgeführt werden:

- 2.1 Bezirkseinzelseisterschaft
- 2.2 Mannschaftseisterschaft (Ligabetrieb)
- 2.3 Jugendeinzelseisterschaft (Schnellschach und Blitz)
- 2.4 Jugendmannschaftseisterschaft (Jugendliga)
- 2.5 Vierer-Pokal
- 2.6 Seniorenturniere
- 2.7 Weitere Turniere

2.1 Bezirkseinzelseisterschaften

2.1.1

Die Bezirkseinzelseisterschaft wird als offenes Turnier durchgeführt. Austragungsmodus, Rundenzahl und Bedenkzeit werden in der Ausschreibung festgelegt.

Die Meisterschaft kann durch Beschluss des Bezirksvorstands in ein Turnier integriert werden, das von einem Verein des Bezirks ausgerichtet wird.

Den Titel „Bezirkseinzelseister (Jahreszahl)“ erhält der bestplatzierte Spieler, der für einen Verein des Bezirks 3 spielberechtigt ist.

2.2 Mannschaftsmeisterschaften (Ligabetrieb)

2.2.1

Die Mannschaftsmeisterschaften im Bezirk 3 werden in folgenden Ligen in absteigender Reihenfolge ausgetragen:

- a) Bezirksoberliga
- b) Bezirksliga
- c) Kreisliga
- d) Kreisklasse

2.2.2

Jede der Ligen in Ziffer 2.2.1 wird aus bis zu 10 Mannschaften gebildet. Die Kreisklasse kann aus einer beliebigen Anzahl von Mannschaften (ggf. aus mehreren Gruppen) bestehen. Die Spielbedingungen in der Kreisklasse bestimmt der Bezirksturnierleiter vor der Saison.

2.2.3

Der Sieger der Bezirksoberliga erhält den Titel „Bezirksoberliga-Mannschaftsmeister (+ dazugehörige Jahreszahl)“ und steigt in die „Landesklasse West“ auf.

2.2.4

Sieger und Zweitplatzierte Mannschaft in der Bezirksliga und Kreisliga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf. Der Abstieg in allen Spielklassen wird variabel gestaltet, sofern Absteiger aus den höheren Klassen dies notwendig machen. Sollten weniger als 10 Mannschaften in einer Spielklasse zustande kommen, so erhalten die nächstplatzierten Mannschaften (bis zu Platz 3) einer Spielklasse die Möglichkeit aufzusteigen. Den Verzicht auf den Aufstieg hat die Mannschaft mindestens 3 Wochen vor dem Meldeschluss in der jeweiligen Spielklasse dem Bezirksturnierleiter mitzuteilen. Eine unterlassene oder nicht fristgemäße Meldung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Ziffer 5.7.1 nach sich.

2.2.5

Ergibt sich nach der in Ziffer 3.19 beschriebenen Wertung am Ende eines Turniers zwischen Mannschaften Punktgleichheit, so entscheidet die Zahl der Brettpunkte. Haben zwei Mannschaften auch gleiche Brettpunkte aufzuweisen so gilt: Wenn bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten in der Brettpunktwertung einer der betroffenen Mannschaften Punkte aus einem kampflosen Mannschaftssieg enthalten sind (z.B. abgesagter Wettkampf), werden sowohl diese Brettpunkte als auch die von der punktgleichen Mannschaft gegen den betreffenden Gegner erzielten Brettpunkte gestrichen. Sollte Vorgesagtes nicht greifen, so ist ein Stichkampf (einrundig) auszutragen, wobei das Heimrecht ausgelost wird. Geht der Stichkampf unentschieden aus, wird ausgelost.

2.2.6

Spielgemeinschaften dürfen in allen Ligen mit Ausnahme der Bezirksoberliga gebildet werden. Über die Genehmigung von Spielgemeinschaften entscheidet der Turnierausschuss.

2.3 Jugendeinzelmeisterschaft (Schnellschach und Blitz)

Zur Jugend-Schnellschach-Einzelmeisterschaft sind alle im Bezirk 3 spielberechtigten jugendlichen Mitglieder der Vereine zugelassen. Die Teilnehmer dürfen am 31.12. des laufenden Spieljahres das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Erstplatzierten erhalten den Titel „Jugend-Bezirks-Schnellschach-Einzelmeister (Jahreszahl, Altersklasse und Geschlecht)“.

2.4 Jugendmannschaftsmeisterschaft (Jugendliga)

2.4.1

Zur Jugendliga sind alle im Bezirk 3 spielberechtigten jugendlichen Mitglieder der Vereine zugelassen. Die Teilnehmer dürfen am 31.12. des laufenden Spieljahres das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Jugendliga kann in Altersklassen unterteilt werden. Die Aufteilung obliegt dem Jugendleiter. Die Mannschaftsstärke wird in der Ausschreibung durch den Jugendleiter bekanntgegeben.

2.4.2

Spielgemeinschaften dürfen gebildet werden. Über die Genehmigung von Spielgemeinschaften entscheidet der Turnierausschuss.

2.4.3

Die Ligen sollen zur DWZ-Auswertung eingereicht werden (vgl. Vorgaben zu Mindestbedenkzeit und Notationspflicht aus der Wertungsordnung des DSB).

2.5 Vierer-Pokal

2.5.1

Die Mannschafts-Pokalmeisterschaft wird mit Vereinsmannschaften im „K.O. – System“ gespielt. Zugelassen sind alle spielberechtigten Mitglieder der Vereine im Bezirk 3, sofern sie nicht in einer auf HSV-Ebene vorberechtigten Mannschaft als Stammspieler gemeldet oder dort festgespielt sind. Die Turniermodalitäten werden vom zuständigen Turnierleiter in der Ausschreibung bekanntgegeben. Der Sieger erhält eine Trophäe.

2.5.2

In der ersten Runde sollten keine Mannschaften des gleichen Vereins gegeneinander gelost werden.

2.5.3

Die Finalisten qualifizieren sich für die Teilnahme an der Hessischen Pokal-Mannschaftsmeisterschaft. Falls beide Finalisten es wünschen, kann auf die Austragung des Finalwettkampfes auf Bezirksebene und somit auf die Vergabe der Trophäe verzichtet werden.

2.6 Seniorenturniere

Zur Teilnahme sind alle im Bezirk 3 spielberechtigten Mitglieder der Vereine zugelassen, die im betreffenden Kalenderjahr das 60. Lebensjahr, sowie bei den Frauen das 55. Lebensjahr vollenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen analog Ziffer 2.1.

2.7 Weitere Turniere

Weitere Turniere können bei Bedarf vom Bezirksturnierleiter oder dem entsprechenden Referenten angesetzt werden.

3. Durchführungsbestimmungen für Mannschaftswettkämpfe

3.1

In der Bezirksoberliga wird je Mannschaft gemäß der Vorgabe des HSV gespielt (Ziff. 11 TO HSV). Die Bezirksliga spielt mit 6er-, Kreisliga und Kreisklasse mit 4er-Mannschaften.

3.2

Spätestens zu dem vom zuständigen Turnierleiter bekanntzugebenden Termin melden die Vereine ihre Mannschaften getrennt nach Spielklassen. Die Spieler sind mit Namen, Vornamen und laufender Nummer aus der Mitgliederliste in Brettfolge aufzuführen.

3.3.1

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr als Brettfolge verbindlich. Es wird jedoch zugelassen, dass Stammspieler, die nach der gemeldeten Brettfolge benachbart sind, ihre Plätze miteinander tauschen.

Fehlen Stammspieler, so müssen die Ersatzspieler unter Aufrücken unten angeschlossen werden. Das Recht nunmehr benachbarter Stammspieler, ihre Plätze zu tauschen, bleibt bestehen.

3.3.2

Es ist zulässig unter Namensnennung von nichtanwesenden Spielern einzelne Bretter unbesetzt zu lassen. Treten Spieler nicht an, so werden die betroffenen Partien mit (-:+) gewertet, sofern der Gegner angetreten ist. Fehlen an einem Brett beide Spieler, so wird die Partie (-:-) gewertet.

Gibt eine Mannschaft mehr als die Hälfte der Partien eines Wettkampfes kampflos verloren, erfüllt dies den Tatbestand des Nichtantretens.

3.4.1

Einer für eine Spielklasse als Stammspieler gemeldeter Spieler ist in einer niedrigeren Spielklasse - auch als Ersatz - nicht spielberechtigt.

3.4.2

Spiele in einer Liga zwei oder mehr Mannschaften des gleichen Vereins, dürfen nur Ersatzspieler im Laufe des Spieljahres zwischen den entsprechenden Mannschaften ausgetauscht werden.

3.5

Ersatzspieler dürfen nur hinter Stammspielern eingesetzt werden. Ein Platztausch mit diesen ist ausgeschlossen.

3.6

Ein Spieler darf an einem Wettkampfwochenende - auch als Abwesender laut Spielberichtskarte - nur für eine Mannschaft spielen. Verlegte Wettkämpfe rechnen zum ursprünglichen Termin.

3.7.1

Für alle Spielklassen des Bezirks 3 dürfen beliebig viele Mannschaften eines Vereins zugelassen werden.

3.7.2

Spiele in einer Spielklasse mehrere Mannschaften eines Vereins, dann ist der Wettkampf dieser Mannschaften in den ersten Runden auszutragen.

3.8

Im Falle eines Rücktritts zwischen vollzogener Auslosung und Turnierbeginn muss neu ausgelost werden, wenn sich hierdurch die Zahl der Runden verringert.

3.9

Mannschaftskämpfe oberhalb der Kreisklasse sollen an Sonntagen ausgetragen werden.

3.10.1

Verlegungen von Mannschaftskämpfen können nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des zuständigen Turnierleiters vorgenommen werden. Der Antrag auf Verlegung eines Mannschaftswettkampfes muss neben der Begründung den Vorschlag eines Ausweichtermins sowie die schriftliche Zustimmung des gegnerischen Vereins enthalten.

3.10.2

Anträge auf Spielverlegung müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltermin gestellt werden.

3.10.3

Bei vorliegenden außergewöhnlichen Situationen kann der zuständige Turnierleiter Verlegungen kurzfristig ansetzen oder genehmigen.

3.11

Vor der letzten Spielrunde müssen alle bis dahin angesetzten Wettkämpfe durchgeführt sein. Wettkämpfe der letzten Spielrunde dürfen nicht nachgeholt werden.

3.12

Mannschaftswettkämpfe müssen stets geschlossen durchgeführt werden.

3.13.1

Spielbeginn bei Mannschaftswettkämpfen ist 14.00 Uhr.

3.13.2

Die Wettkämpfe sollen pünktlich beginnen. Aus verkehrstechnischen Gründen kann im Einzelfall zwischen den Gegnern eine Verlegung des Spielbeginns vereinbart werden. Die vereinbarten Veränderungen sind schriftlich festzuhalten.

3.13.3

Entsteht bei Wettkämpfen durch das Verschulden eines Vereins eine Verzögerung des Spielbeginns, so wird diese Zeitspanne dem Urheber der Verzögerung als verbrauchte Zeit angerechnet.

3.14.1

Der gastgebende Verein sorgt für ein geeignetes Spiellokal und ausreichendes Spielmaterial. Notfalls ist der Gegner mindestens 3 Tage vor dem angesetzten Spieltermin aufzufordern, fehlendes Spielmaterial mitzubringen.

3.14.2

Wettkämpfe gegen Sehbehinderten-Mannschaften sind generell in deren Spiellokal auszutragen.

3.15

Der gastgebende Verein führt grundsätzlich an den Brettern ungerader Zahl die schwarzen Steine, jedoch bei Begegnungen gemäß Ziffer 2.5 an den Brettern 1 und 4. Bei Wettkämpfen an neutralem Ort oder im Spiellokal von Sehbehinderten-Mannschaften wird die Verteilung der Spielfarben gemäß dem aus dem Terminplan ersichtlichen Heim- bzw. Gastrecht vorgenommen.

3.16.1

Für alle Turniere und Wettkämpfe gelten die Spielregeln des Weltschachbundes.

3.16.2

Bei Wettkämpfen gegen Sehbehinderte gelten bzgl. der Partieführung zusätzlich die in den Bestimmungen „Wettkämpfe mit sehbehinderten Teilnehmern“ beschriebenen FIDE-Regeln, auf die der Wettkampfleiter vor Spielbeginn ausdrücklich hinzuweisen hat.

3.17.1

Die Spielzeit beträgt 90 Minuten für 40 Züge (zzgl. 30 Sekunden pro Zug); danach 30 Minuten für den Rest der Partie (zzgl. 30 Sekunden pro Zug). Der zuständige Turnierleiter kann für alle Turniere abweichende Zeit- und Zugvorgaben festsetzen.

3.17.2

Ein Partieabbruch (Hängepartie) ist nicht möglich.

3.18

Bei allen Wettkämpfen ist Rauchen und der Genuss von Alkohol in den Spielräumen untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen den Partieverlust nach sich, wenn einer entsprechenden Aufforderung des Wettkampfleiters nicht Folge geleistet wird. Der gastgebende Verein ist durch seinen Wettkampfleiter für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich. Auch Unbeteiligte (Zuschauer) sind darauf hinzuweisen.

3.19

Bei Mannschaftswettkämpfen wird wie folgt gewertet:

- Sieg (mehr Brettpunkte als die gegnerische Mannschaft): 2 Mannschaftspunkte
- Unentschieden (gleiche Anzahl Brettpunkte): 1 Mannschaftspunkt
- Niederlage: (weniger Brettpunkte als die gegnerische Mannschaft): 0 Mannschaftspunkte

DAS FERNBLEIBEN EINER MANNSCHAFT ZÄHLT ALS NIEDERLAGE AN ALLEN BRETTTERN

4. Turnierleiter und Wettkampfleiter

4.1.1

Der zuständige Bezirksturnierleiter hat seine jeweiligen Wettkämpfe vorzubereiten und zu leiten. Er ist befugt, Stellvertreter einzusetzen, für deren Maßnahmen und Entscheidungen er jedoch verantwortlich bleibt.

4.1.2

Der Bezirksturnierleiter hat Verstöße gegen die Turnierordnung zu ahnden.

4.2.1

Bei jedem Wettkampf muss ein Wettkampfleiter gestellt werden. Den Wettkampfleiter hat der gastgebende Verein zu stellen. Der Wettkampfleiter darf nur ein regelkundiger Schachspieler sein; er darf auch selbst am Wettkampf teilnehmen. Er darf seine Uhr anhalten, wenn er als Schiedsrichter angerufen wird.

4.2.2

Der Wettkampfleiter hat alle wettkampfrelevanten Entscheidungen zu treffen; sie sind bindend. Gegen diese kann beim zuständigen Turnierleiter innerhalb von drei Tagen Protest eingelegt werden.

4.2.3

Der Wettkampfleiter ist vor Beginn des Wettkampfes zu benennen, er muss erforderlichenfalls hierzu befähigte Vertreter und/oder Nachfolger bestimmen.

4.2.4

Vor Beginn des Wettkampfes haben die Mannschaftsführer ihre Mannschaftsaufstellung mit Namen, Vornamen und laufender Nummer aus der Mitgliederliste der Spieler dem Wettkampfleiter bekannt zu geben.

4.2.5

Bei nachgewiesener höherer Gewalt als Ursache von Verspätungen/Versäumnissen entscheidet der Wettkampfleiter, ob ausgleichende Maßnahmen vertretbar sind.

4.2.6

Nach Ende eines Wettkampfes hat der gastgebende Verein dafür Sorge zu tragen, dass das Ergebnis unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes in das offizielle Ergebnisportal eingetragen wird.

Die Spielberichtskarten sind von den gastgebenden Mannschaften bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres aufzubewahren und auf Anfrage dem Bezirksturnierleiter zur Verfügung zu stellen.

4.2.7

Wenn ein Wettkampfteilnehmer aus triftigem Grund mindestens zwei Wochen vor Wettkampfbeginn Antrag auf einen neutralen Wettkampfleiter stellt, dann muss entweder der Turnierleiter selbst oder ein von diesem beauftragtes Mitglied eines dritten Vereins die Wettkampfleitung übernehmen.

5. Sanktionen

5.1

War ein Spieler zum Zeitpunkt der Veranstaltung generell (Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2) oder für diesen speziellen Einsatz (gemäß Ziffer 3.4 und Ziffer 3.6) nicht spielberechtigt, so gilt seine Partie als verloren. Bei Mannschaftskämpfen sind auch die Partien an den nachfolgenden Brettern als verloren zu werten. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache der Nichtberechtigung erst im Laufe des Spieljahres bekannt wird. Für das Aufstellen eines in der betreffenden Mannschaft nicht oder nicht mehr spielberechtigten Spielers wird der betroffene Verein mit einer Geldbuße von 50,-€ belegt.

5.2

Bei Verstößen gegen die Brettfolge werden die Partien derjenigen Spieler als verloren gewertet, die in der Brettfolge zu tief eingesetzt wurden.

5.3.1

Nichtantreten bzw. Antreten mit mehr als einer Stunde Verspätung nach dem festgesetzten Spielbeginn führt zum Partieverlust, falls nicht das Vorliegen höherer Gewalt nachgewiesen wird. (vgl. Ziffer 4.2.5)

5.3.2

Verliert ein Spieler dreimal kampflos, so erlischt seine Spielberechtigung im Bezirk 3 für die laufende Saison.

5.4.1

Mannschaften oder Teilnehmer an Einzelmeisterschaften, die während eines Turniers zweimal nicht antreten, werden aus der Turnierwertung genommen.

5.4.2

Mannschaften, die aus der Turnierwertung genommen werden, steigen in die nächstniedrige Spielklasse ab.

5.5.1

Gemeldete Einzelteilnehmer oder Mannschaften, die ohne zwingenden Grund einem Turnier fernbleiben oder von diesem zurücktreten, können vom zuständigen Turnierleiter für die Dauer von 12 Monaten für alle Turniere gesperrt werden.

5.5.2

Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn sie:

- in grober Weise gegen die Spielordnung verstoßen
- sich unsportlich verhalten (z. B. durch Absprache von Ergebnissen bei Mannschaftskämpfen, Meldung von „Stroh Männern“) o. Ä.

5.6

Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt nicht antritt, wird mit einer Geldbuße von 100,- € belegt (in der letzten Runde einer Liga 150,-€). Außerdem sind 25,-€ an die gegnerische Mannschaft zu zahlen, falls deren Benachrichtigung unterblieb.

5.7.1

Eine Mannschaft, die während eines Meisterschaftsturniers ungerechtfertigt zurückzieht, wird mit einer Geldbuße von 100,- € belegt.

5.7.2

Analog 5.6 und 5.7.1. werden Teilnehmer an Einzelturnieren mit einer Geldbuße von 20,-€ bzw. 40,-€ belegt.

5.8.1

Bei Verstößen gegen die Turnierordnung, z. B.:

- nicht rechtzeitige Abgabe von Meldungen zu Mannschaftsturnieren
- Nichtgestellung eines Wettkampfleiters (Schiedsrichter) zu Mannschaftswettkämpfen
- unvollständige oder nicht rechtzeitige Meldung von Spielergebnissen u. Ä.

kann der zuständige Turnierleiter eine Ordnungsgebühr bis zu 50.- € erheben.

5.8.2

Wird die Gebühr nicht bis zu dem vom Turnierleiter festgesetzten Termin bezahlt, so kann der Turnierleiter die Betroffenen (Einzelspieler, Mannschaften oder ganze Vereine) bis zur Begleichung der Forderung/en sperren. Bei Fristsetzung zur Zahlung von Gebühren, Strafgeldern usw. ist der Tag vom Eingang des Geldes auf dem Konto des Bezirks maßgebend.

5.9

Tatsächlich gespielte Partien werden DWZ-ausgewertet, sofern dies gemäß Ausschreibung vorgesehen war, es sei denn, der zuständige Turnierleiter entscheidet anders.

5.10

Den Betroffenen steht das Recht der Beschwerde beim Turnierausschuss zu.

6. Rechtsmittel

6.1

Für Streitfälle im Geltungsbereich dieser Turnierordnung sind ausnahmslos die Instanzen des Bezirks 3 zuständig.

6.2.

Rechtsmittel und Instanzenweg sind wie folgt geregelt:

6.2.1

Der Protest richtet sich gegen eine Entscheidung eines Wettkampfleiters oder Beauftragten eines Turnierleiters. Über den Protest entscheidet der Turnierleiter.

6.2.2

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Entscheidung eines Turnierleiters. Über die Beschwerde entscheidet der Turnierausschuss (§5.2 der Satzung)

6.3

Im Einzelnen gilt folgendes:

6.3.1

Formloser Protest gegen eine Entscheidung eines Wettkampfleiters oder Beauftragten des zuständigen Turnierleiters ist sofort möglich, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung; auf Weisung des Wettkampfleiters muss weitergespielt werden.

6.3.2

Förmlicher Protest ist möglich binnen einer Woche nach bekannt werden des Protestgrundes und ist beim zuständigen Turnierleiter einzulegen, der innerhalb von drei Wochen nach Erhalt entscheidet.

6.3.3

Nach Beendigung eines Turniers können Proteste nicht mehr erhoben werden.

6.4.1

Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Turnierleiters ist binnen zwei Wochen nach Erhalt möglich. Der Turnierleiter nimmt die Beschwerde entgegen und leitet sie an den Turnierausschuss weiter, der seine Entscheidung vorzugsweise nach mündlicher Verhandlung treffen soll.

6.4.2

Der Turnierleiter hat die Sitzung zwar vorzubereiten, den Vorsitz übernimmt jedoch der Turnierausschussvorsitzende.

6.4.3

Bei Entscheidungen des Turnierausschusses sind die Stellungnahmen des zuständigen Turnierleiters und der beteiligten zu berücksichtigen. Zu einer mündlichen Verhandlung können diese eingeladen werden. Der Turnierausschuss kann Zeugen hören. Der Turnierausschuss entscheidet endgültig.

6.4.4

Ist ein Mitglied des Turnierausschusses selbst (oder sein Verein) an einem Streitfall direkt oder mittelbar beteiligt, so ist es nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. An seine Stelle tritt eines der gewählten Ersatzmitglieder.

6.5.1

Alle Rechtsmittel sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen für:

- Proteste 30,-€
- Beschwerden 60,-€

6.5.2

Zahlungsempfänger ist der Bezirk 3.

6.5.3

Die Wahrung der Rechtsmittelfrist ist durch das Datum des Einzahlungsbeleges nachzuweisen.

6.5.4

Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wurde.

6.6

Die Rechtsmittelschrift ist in vierfacher Ausfertigung oder per E-Mail an die jeweilige Instanz zu senden; der Gegenpartei ist eine Kopie zuzuleiten.

6.7

In den Turnierausschuss dürfen nur Spielberechtigte des Bezirks gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Turnierausschuss muss entweder eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen oder über eine juristische Ausbildung verfügen.

7. Nenngebühren und Fahrtkosten

7.1

Vom Bezirksvorstand festgesetzte Nenngebühren sind in den Turnierausschreibungen bekannt zu geben.

7.2.1

Mannschaften und Einzelspieler tragen anfallende Fahrtkosten selbst.

7.2.2

Die Kosten neutraler Wettkampfleiter laut Ziffer 4.2.7 trägt der antragsstellende Verein.

7.2.3

Dem neutralen Wettkampfleiter wird pro Einzelwettkampf eine Gebühr von 70,-€ erstattet; Fahrtkosten werden in Höhe von 0,40€ pro gefahrenen Kilometer erstattet (alternativ die Kosten für eine Fahrkarte 2. Klasse).

8. Rechtskraft der Turnierordnung

8.1

Diese Turnierordnung folgt den Vorgaben des Hessischen Schachverbandes in allen für den Bezirk verbindlichen Punkten. Sie tritt in vorliegender Form zum Saisonwechsel 2026 in Kraft.

Heuchelheim a. d. Lahn, den 15. Februar 2026

Markus Bernath

1. Vorsitzender Bezirk 3

Alexander Breitenbach / Abraham Sommerfeld-Shoukry

Turnierleiter Bezirk 3

Die Urfassung dieser Turnierordnung wurde von Nordkreis-Turnierleiter Klaus P. Szwarc sowie den Turnierausschuss-Mitgliedern Prof. Dr. Siegbert Jaenisch und Thomas Glotzbach ausgearbeitet, von der Jahreshauptversammlung des Bezirkes (ehem. Unterverband) Lahn/Eder am 20.02.1983 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Letzte inhaltliche Änderungen gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.02.2026 in Heuchelheim a. d. Lahn.